

## **FRISCH GEKAUFT UND SCHON KAPUTT – MEINE RECHTE BEI MÄNGELN**

Wer hat dies nicht schon erlebt:

Schon beim Auspacken neu erworbener Gegenstände verflüchtigt sich alle Vorfrende, wenn sich herausstellt, dass der Neuerwerb gar nicht funktioniert oder nicht so aussieht, wie er aussehen sollte. Was kann ich dann machen?

Die Rechte des Käufers bestimmen sich nach dem abgeschlossenen Kaufvertrag. In der Regel stehen dem Käufer Gewährleistungsrechte zu. Ausnahme: Wenn von einem Privaten gekauft worden ist, kann dieser jegliche Gewährleistungsrechte ausschließen. Das passiert häufig bei Käufen über eBay. Handelt der Verkäufer redlich, hat er also nicht irgendwelche Mängel verschwiegen, so trägt der Käufer damit das Risiko, dass die Ware nicht in Ordnung ist.

Hat der Käufer als Privater von einem Unternehmen erworben, so stehen ihm gesetzlich geregelte Gewährleistungsrechte zu, die der Verkäufer auch nur in sehr geringem Umfang einschränken kann (sog. Verbrauchsgüterkauf). Der Käufer kann dann Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen oder Reparatur. Wichtig ist: Gibt er dem Verkäufer nicht die Gelegenheit zu dieser sog. Nacherfüllung unter ausdrücklicher Setzung einer Frist, so riskiert er alle weiteren Gewährleistungsansprüche. Die Kosten der Nacherfüllung hat der Verkäufer zu tragen. Ist ein Ein- oder Ausbau durchzuführen, so geht dies in der Regel auf Kosten des Verkäufers. Verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung oder scheitert sie zweimal, indem z. B. wieder eine mangelhafte Sache geliefert wird, so kann der Käufer die Sache zurückgeben und seinen Kaufpreis zurückverlangen.

Wie lange hat der Käufer Zeit, seine Rechte geltend zu machen? Dies hängt wieder von der Art des Kaufvertrages ab. Kauft ein Privater vom Unternehmen, so gilt eine zweijährige Gewährleistungsfrist ab Erhalt der Sache. Diese Frist kann in Ausnahmefällen, bei Kaufverträgen über gebrauchte Sachen, auf ein Jahr verkürzt werden. Ist der Kaufvertrag nur zwischen Unternehmen oder nur Privaten abgeschlossen, so können auch kürzere Fristen vereinbart werden. Das heißt, dass der Käufer durchaus Zeit hat, seine Rechte geltend zu machen.

Zur Durchsetzung seiner Gewährleistungsrechte empfiehlt sich allerdings ein schnelles Vorgehen. Kooperiert der Verkäufer nicht, müssten Gewährleistungsrechte klageweise geltend gemacht werden. In einem solchen Fall ist es immer schwierig, den Mangel tatsächlich zu belegen. Hier hilft wiederum der Verbraucherschutz beim Verbrauchsgüterkauf. Tritt der Mangel innerhalb eines halben Jahres ab Übergabe der Sache auf, muss der Verkäufer beweisen, dass die Sache mangelfrei war, nicht umgekehrt.

Auch stellt sich die Frage, ob der Käufer die Sache bis zur Abwicklung behalten und weiterbenutzen darf und ob dies zu vergüten ist. Problematischer wird es noch, wenn die mangelhafte Kaufsache während der Abwicklung bzw. des Streites einen weiteren Schaden erleidet oder sogar abhanden kommt. Allerdings heißt es nicht immer, dass in diesen Fällen der Käufer seiner Rechte verlustig geht. Hier gilt es, genau zu prüfen.

Bei erfolgreicher Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche stellt sich dann hoffentlich am Ende doch noch die verdiente Freude am Kauf ein.

Rechtsanwalt

Dr. Malte Schwertmann

Partner der Kanzlei meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbB

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht